

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist erstmals auf Kandidaten anzuwenden, die zum Wintersemester 1995/96 ihr Studium beginnen.

(2) Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 bereits begonnen haben, werden nach der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Landespflege der Technischen Universität München vom 29. Mai 1991 (KWMBI II S. 477) geprüft. Sie werden auf Antrag bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung geprüft.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Landespflege an der Technischen Universität München vom 29. Mai 1991 (KWMBI II S. 477) vorbehaltlich der Regelung des § 34 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 24. Mai 1995 und 29. November 1995 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 1996 Nr. X/4 - 3/41b52 - 22/196 646(95).

München, den 22. Mai 1996

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Mai 1996 in der Hochschule sowie in der Verwaltungsstelle der Technischen Universität München/Weihestephan niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 1996 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 1996.

KWMBI II 1996 S. 752

221021.1155-K

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 22. Mai 1996

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 11. März 1983 (KWMBI II S. 720), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 1995 (KWMBI II 1996 S. 354), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 letzter Satz werden das Komma nach den Worten „akademischen Grade Dr. med.“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Dr. phil.“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 28. Februar 1996 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. Mai 1996 Nr. X/6 - 3/188 137.

München, den 22. Mai 1996

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Mai 1996 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 1996 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 1996.

KWMBI II 1996 S. 756

221021.0156-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg

Vom 23. Mai 1996

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 8 der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird der Passus „Polizei- und Sicherheitsrecht“ durch den Passus „Verwaltungsprozeßrecht“ ersetzt.

b) Buchstabe d wird ersatzlos aufgehoben.

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Von den in Absatz 3 Satz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene kann auf Antrag in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wer eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den gehobenen Justizdienst oder eine Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. Über den Antrag entscheidet der Dekan.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 28. Februar 1996 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 8. März 1996, Az. L - 23, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. April 1996 Nr. X/5 - 6/42 908').

Augsburg, den 23. Mai 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Mai 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Mai 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Mai 1996.

KWMBI II 1996 S. 756

221041.0458-K

Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Landshut im Wintersemester 1996/97 und im Sommersemester 1997

Vom 23. Mai 1996

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 1996/97

An der Fachhochschule Landshut bestehen im Wintersemester 1996/97 Zulassungsbeschränkungen in folgenden Studiengängen für Studienanfänger, deren Zulassungshöchstzahlen wie folgt festgesetzt werden:

1. Betriebswirtschaft	201
2. Europäische Betriebswirtschaft	20
3. Sozialwesen	94

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 1997

(1) Im Sommersemester 1997 werden keine Studienanfänger aufgenommen.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaft werden Bewerber für das zweite Fachsemester nur zugelassen, soweit dadurch die Grenzzahl des § 1 Nr. 1 in diesem Semester nicht überschritten wird.

§ 3

Zulassungsbeschränkung im Studiengang EBS

Im Studiengang Europäische Betriebswirtschaft werden mit Ausnahme der in § 1 Genannten keine Bewerber zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 2. April 1996 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Mai 1996 Nr. XI/5 - 3/403b(11) - 21/71 267.

Landshut, den 23. Mai 1996

Professor Hans-Joachim Fischer
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Mai 1996 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Mai 1996 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Mai 1996.

KWMBI II 1996 S. 757

221041.0158-K

Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Augsburg im Wintersemester 1996/97 und im Sommersemester 1997

Vom 24. Mai 1996

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K) erläßt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

I. Abschnitt

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 1996/97

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

An der Fachhochschule Augsburg bestehen im Wintersemester 1996/97 Zulassungsbeschränkungen in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Betriebswirtschaft.